
Gesundheits- und Sozialdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 84
Telefax 041 228 60 97
gesundheit.soziales@lu.ch
www.lu.ch

An:
lebensmittel-recht@bag.admin.ch

Luzern, 25. März 2014

Protokoll-Nr.: 352

**Revision der Verordnung des EDI über gentechnisch veränderte
Lebensmittel
Stellungnahme der Regierung des Kantons Luzern**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen und Auftrag des Regierungsrats nehmen wir zur vorgeschlagenen Verordnungsrevision wie folgt Stellung:

Heute dürfen Lebensmittel mit dem Hinweis "ohne Gentechnik hergestellt" versehen werden, wenn im gesamten Herstellungsprozess umfassend auf die Verwendung von Erzeugnissen aus GVO verzichtet wurde.

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll neu auch ein teilweiser Verzicht auf die Verwendung der Gentechnik angepriesen werden dürfen, wenn auf die Verwendung von Futtermitteln aus gentechnisch veränderten Pflanzen verzichtet wurde (namentlich Soja und Mais). Der Hinweis soll "Produktion ohne gentechnisch veränderte Futterpflanzen" lauten. Damit soll den Produzenten erlaubt werden, auf diesen Verzicht, der für sie zu einem Mehraufwand führt, hinzuweisen. Futtermittelzusätze dürften hingegen gentechnisch veränderte Substanzen enthalten.

Wir haben grosses Verständnis für die Anliegen der Landwirtschaft. Dennoch lehnen wir die Änderung in dieser Form ab. Die vorgeschlagene Bezeichnung schafft bei den Konsumentinnen und Konsumenten mehr Verwirrung als Transparenz oder gibt zur Täuschung Anlass. Vom Durchschnittskonsumenten darf nicht erwartet werden, dass er zwischen den beiden Hinweisen "ohne Gentechnik hergestellt" und "Produktion ohne gentechnisch veränderte Futterpflanzen" unterscheidet und auch die Bedeutung kennt. Wir schlagen vor, dass der Hinweis "Produktion ohne gentechnisch veränderte Futterpflanzen" so ergänzt oder abgeändert wird, dass klar ersichtlich ist, dass es sich nur - aber immerhin - um einen teilweisen Verzicht auf gentechnisch veränderte Substanzen handelt.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die detaillierte Stellungnahme zum Verordnungsentwurf finden Sie in der Beilage.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'G. Graf', written in a cursive style.

Guido Graf
Regierungsrat

Beilage:

- Fragebogen: Stellungnahme Kanton Luzern

Kopie:

- Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Verbraucherschutz, Herr Silvio Arpagaus, Kantonschemiker; Meyerstrasse 20, 6002 Luzern (intern)

Stellungnahme von Kanton Luzern

Name / Firma / Organisation : Regierungsrat des Kantons Luzern

Abkürzung der Firma / Organisation : RR Kt. LU

Adresse : Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern

Kontaktperson : Dr. Silvio Arpagaus, Kantonschemiker

Telefon : 041 248 84 17

E-Mail : silvio.arpagaus@lu.ch

Datum : 25. März 2014

Wichtige Hinweise:

1. Nach Art. 2 Abs. 2 Bst. c der Verordnung über das Vernehmlassungsverfahren (Vernehmlassungsverordnung; VIV; SR 172.061.1) wird über die Ergebnisse der Anhörung ein Bericht erstellt. Dieser Bericht wird über die eingereichten Stellungnahmen informieren und wird voraussichtlich in elektronischer Form publiziert.
2. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 31. März 2014 an folgende Emailadresse:
lebensmittel-recht@bag.admin.ch

Revision Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel (VGVL, SR 817.022.51): Anhörung bis 31.3.2014

VGVL	
Name / Firma	Allgemeine Bemerkungen
DILV	<p>Hinweis "Produktion ohne gentechnisch veränderte Futterpflanzen"</p> <p>Aus folgenden Gründen lehnen wir die Einführung des vorgeschlagenen Hinweises ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Hinweis ist für die Konsumentenschaft nicht genügend transparent. Die Auslobung kann bei den Konsumentinnen und Konsumenten Anlass zur Täuschung geben. Laut Erläuterungen können bei einer solchen Auslobung nach wie vor Futtermittelzusätze aus gentechnisch veränderten Mikroorganismen wie Vitamine oder Aminosäuren eingesetzt werden. Es ist davon auszugehen, dass bei einem solchen Hinweis die Konsumentenschaft keine solchen Futtermittelzusätze bei der Fütterung der Tiere erwartet. Einem Grossteil der Konsumentenschaft dürfte gar nicht bewusst sein, dass bei einer solchen Auslobung der Einsatz von Futtermittelzusätzen aus gentechnisch veränderten Mikroorganismen möglich und erlaubt ist. • Für die Konsumentenschaft dürfte es zudem schwierig sein, zwischen den beiden Labels "ohne Gentechnik hergestellt" und "Produktion ohne gentechnisch veränderte Futterpflanzen" zu unterscheiden. Die Auslobung "ohne Gentechnik hergestellt" ist transparenter und keine Augenwischerei, da sich der Hinweis auf den gesamten Herstellungsprozess bezieht. Wer erwartet schon, dass bei einem Käse, bei welchem der Hinweis "Produktion ohne gentechnisch veränderte Futterpflanzen" oder "Produktion ohne gentechnisch veränderte Futtermittel" steht, GVO-Labenzym bei der Käseproduktion eingesetzt werden könnte? Zwei Typen von GVO-Labenzym wurden in der Schweiz 1988 und 1993 bewilligt (eine Erneuerung der Bewilligung fand bisher nicht statt). Aufgrund des Wortlautes des vorgeschlagenen Art. 7c Abs. 3 wäre der Einsatz von bewilligtem GVO-Labenzym als Verarbeitungshilfsstoff erlaubt. • Die Schweizer Landwirtschaft sowie ein bedeutender Teil der Schweizer Milch- und Fleischverarbeiter haben ein Interesse, neu einen solchen für sie attraktiven und weniger strengen Hinweis vorzunehmen. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass die Auslobung bei Schweizer Milch, Fleisch, Eiern, Milchprodukten (wie Käse und Joghurt) und Fleischerzeugnissen (wie Bratwurst) künftig häufig anzutreffen ist. Für den Vollzug ist es dabei kaum zu überprüfen, ob die Anforderungen dazu eingehalten werden. GVO-Analysen beim tierischen Erzeugnis bringen im Gegensatz zu pflanzlichen Lebensmitteln nichts. Die Futtermittelkontrolle (GVO-Analysen, Dokumentation und Rückverfolgbarkeit der Futtermittel bei Verarbeitern und Landwirten) müsste erhöht werden. Bei der Möglichkeit eines solchen Hinweises dürfte folglich der Kontrollaufwand des Vollzugs (insbesondere Zunahme der Überprüfung von Papierdokumenten) stark zunehmen. Zudem steigt auch der "bürokratische Aufwand" der Produzenten merklich. Dies gilt vor allem auch bei verarbeiteten, aus mehreren Zutaten zusammengesetzten Milch- und Fleischerzeugnissen. Letzteres besteht zum Beispiel oft aus weiteren Fleischerzeugnissen sowie Fleisch von verschiedenen Tierarten, die von mehreren Produzenten und Verarbeitern stammen. Es stellt sich die Frage, ob eine seriöse Kontrolle dieses Hinweises durch den Vollzug unter dem Aspekt des Täuschungsschutzes überhaupt noch realistisch ist. Der von der Landwirtschaft geforderte Hinweis bei tierischen Erzeugnissen darf auch nicht mit der Verwendung der Bezeichnungen "Bio", "Berg" oder "Alp" im Zusammenhang mit der Produktionsart von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und daraus verarbeiteten Lebensmitteln verglichen werden. Damit die Bezeichnung "Bio", "Berg" oder "Alp" bei Erzeugnissen verwendet werden kann, müssen die einzelnen Produkte zertifiziert werden. Eine Produktzertifizierung ist hier nicht vorgesehen. Die Kontrolle erfolgt nicht durch Zertifizierungsstellen, sondern via kantonalen Vollzug. • Die Branchenverbände der Schweizer Landwirtschaft wie IP Suisse haben unseres Erachtens genügend Möglichkeiten, via Richtlinien den Einsatz von Futterpflanzen ohne GVO bei der Fütterung von Tieren zu regeln und dies entsprechend allgemein zu kommunizieren. <p>Wird von Seite BLV an einem Hinweis betreffend der Fütterung ohne GVO aufgrund des Druckes der Schweizer Landwirtschaft festgehalten, so sollte sich dieser mindestens auf sämtliche Futtermittel beziehen und sich auf die tierischen Primärprodukte Milch, Fleisch, Fisch, Eier und Honig beschrän-</p>

Revision Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel (VGVL, SR 817.022.51): Anhörung bis 31.3.2014

	<p>ken. In diesem Sinne denkbar wäre beispielsweise folgender Hinweis: "Produktion ohne gentechnisch veränderte Futtermittel". Transparenter wäre aber darauf hinzuweisen, dass nur teilweise auf gentechnisch veränderte Komponenten verzichtet wurde.</p> <p>Art. 7 c enthält nebst den oben erwähnten Punkten auch sonst viele Schwachstellen. Der in der Vernehmlassung vorgeschlagene Art. 7c ist in dieser Form nicht umsetzbar. Wird an Art. 7c festgehalten, so sind weitere Anpassungen nötig (siehe nachfolgende Kommentare und Änderungsvorschläge).</p>		
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
DILV	Art. 7 Abs. 2	<p>Kennzeichnung von GVO-Verarbeitungshilfsstoffen: Aufgrund der Ergänzung müssen GVO-Verarbeitungshilfsstoffe als solche nur noch gekennzeichnet werden, wenn sie direkt an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden. Die Ergänzung "wenn sie als solche <i>an die Konsumentinnen und Konsumenten</i> abgegeben werden" führt zur Verwirrung und ist nicht nachvollziehbar. Sie ist im Sinne der Transparenz nicht förderlich.</p> <p>Verarbeitungshilfsstoffe werden in der Regel nicht direkt an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben, sondern an Produzenten / Verarbeiter von Lebensmitteln. Auch in diesem Fall sollte eine Kennzeichnung der Verarbeitungshilfsstoffe hinsichtlich GVO nach wie vor vorgeschrieben sein. Art. 24 Abs. 1 LGV reicht zur Wahrnehmung der Selbstkontrolle durch die Verarbeiter nicht aus. Die vorgesehene unterschiedliche Handhabung der Kennzeichnung unter Art. 7 Abs. 1, 2 und 3 ist nicht nachvollziehbar (auch nicht unter Einbezug von Art. 24 Abs. 1 LGV).</p> <p>Auf die Ergänzung ist zu verzichten.</p>	<p>Aktuelle Fassung beibehalten.</p> <p>Die Ergänzung "<i>an die Konsumentinnen und Konsumenten</i>" streichen.</p>
DILV	Art. 7 Abs. 3	<p>Kennzeichnung von GVO-Mikroorganismen: Die Ergänzung "an die Konsumentinnen und Konsumenten" führt zur Verwirrung und ist nicht angebracht.</p> <p>Mikroorganismen werden als solche häufig direkt an Produzenten / Verarbeiter von Lebensmitteln abgegeben. Auch in diesem Fall ist eine Kennzeichnung der Mikroorganismen hinsichtlich GVO angezeigt. Produzenten, die Mikroorganismen einsetzen, müssen wissen, wenn es sich um GVO-Erzeugnisse handelt. Durch die Kennzeichnung können die rechtlichen Pflichten im Rahmen der Selbstkontrolle besser wahrgenommen werden. Auch dann, wenn es beispielsweise um die Auslobung "ohne Gentechnik hergestellt" geht. Mikroorganismen werden in Art. 24 LGV nicht separat erwähnt.</p> <p>Siehe auch Ausführungen unter Art. 7 Abs. 2.</p>	<p>Aktuelle Fassung beibehalten.</p> <p>Die Ergänzung "<i>an die Konsumentinnen und Konsumenten</i>" streichen.</p>
DILV	Art. 7a Bst. b	<p>In Analogie zu Art. 7a Bst. a und zum aktuellen Art. 7 Abs. 7bis VGVL ist es angebracht, den nebenstehenden Änderungsvorschlag zu übernehmen. Die</p>	<p>Anpassungsvorschlag analog Art. 7a Bst. a und aktueller Fassung:</p>

Revision Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel (VGVL, SR 817.022.51): Anhörung bis 31.3.2014

		Angaben unter Art. 7a sind auf diese Weise einheitlich aufgebaut, was die Lesbarkeit und die Interpretation erleichtert.	"bei Lebensmitteln, Zusatzstoffen und Verarbeitungshilfsstoffen, <i>wenn</i> : 1. <i>sie</i> aus gentechnisch veränderten Mikroorganismen gewonnen wurden; 2. <i>sie</i> von den Organismen, gereinigt und chemisch definierbar sind; und..."
DILV	Art. 7b Titel	<p>Titel: "Kennzeichnung bei vollständigem Verzicht auf die Anwendung der Gentechnik"</p> <p>Da es bei Art. 7b ausschliesslich um die Verwendung des Hinweises "ohne Gentechnik hergestellt" geht und diese Angabe nicht obligatorisch ist, ist es einfacher und transparenter, direkt folgenden Titel zu übernehmen: "Hinweis «ohne Gentechnik hergestellt»". So weiss man von vornherein, worauf sich der ganze Artikel konkret bezieht.</p>	Einfacheren und geeigneteren Titel wählen: "Hinweis «ohne Gentechnik hergestellt»"
DILV	Art. 7b Abs. 2	<p>Aufgrund des Wortlautes ist nicht klar, was damit ausgesagt werden soll.</p> <p>Nach Interpretation der aktuellen Fassung (Art. 7 Abs. 8 Bst. c) müssen <i>gleichartige</i> Lebensmittel, Zusatzstoffe etc. als GVO bewilligt worden sein. Dies geht beim Revisionsvorschlag nicht mehr hervor. Deshalb ist der Begriff "gleichartig" beim ersten Satz zu ergänzen.</p> <p>Für Analyseexperten ist nicht immer klar, was mit dem Begriff "gleichartig" gemeint ist. Der Begriff "gleichartig" könnte künftig bei bestimmten Fällen zu Interpretationsschwierigkeiten führen. In der USA sind beispielsweise GVO-Pflaumen zugelassen. Es stellt sich bei diesem Beispiel die Frage, ob nun die Zwetschgen, eine Unterart der Pflaume, auch als gleichartig angesehen werden können. In diesem Sinne wäre eine Präzisierung des Begriffes "gleichartig" bei Lebensmitteln sinnvoll.</p> <p>Auch ist im Gegensatz zur aktuellen Fassung (Art. 7 Abs. 8 Bst. c Ziffer 2) nicht mehr nachvollziehbar, was beim Revisionsvorschlag mit Buchstabe b ausgedrückt werden soll. Gemäss Rücksprache des Verbandes der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS) mit dem BLV bezieht sich Buchstabe b ausschliesslich auf landwirtschaftliche Hilfsstoffe und landwirtschaftliche Ausgangsprodukte, während sich Buchstabe a ausschliesslich auf Lebensmittel, Zusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe und Mikroorganismen bezieht.</p> <p>Damit eine richtige Interpretation möglich wird, sollte der Absatz im Sinne der aktuellen Fassung umformuliert werden.</p>	<p>Umformulierung im Sinne der aktuellen Fassung. Beispielsweise:</p> <p>"Der Hinweis darf nur verwendet werden, wenn (<i>botanisch</i>) <i>gleichartige</i> Lebensmittel, Zusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe oder Mikroorganismen gemäss Absatz 1 Buchstaben a und b a. nach Artikel 22 LGV bewilligt worden sind; oder b. <i>nach schweizerischem Recht mit landwirtschaftlichen Hilfsstoffen oder landwirtschaftlichen Ausgangsprodukten produziert werden dürfen, die gentechnisch veränderte Organismen sind, solche enthalten oder daraus gewonnen wurden.</i>"</p>
DILV	Art. 7b Abs. 5	"Die Gestaltung des Hinweises muss, namentlich bezüglich Schriftgrösse,	Die Vorschrift ist klarer zu formulieren.

Revision Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel (VGVL, SR 817.022.51): Anhörung bis 31.3.2014

		<p>Farbe und Schrifttyp, einheitlich sein".</p> <p>Es geht nicht klar hervor, worauf sich diese Vorschrift bezieht. Es kann damit die einheitliche Gestaltung des Hinweises im Vergleich zu anderen Kennzeichnungsvorschriften gemeint sein wie Zutaten etc. Nach Rücksprache des VKCS mit dem BLV dürfen keine Wörter innerhalb des Hinweises hervorgehoben werden (beispielsweise Hervorhebung "ohne Gen").</p>	<p>Beispielsweise: "Das Hervorheben einzelner Teile des Hinweises, namentlich durch Schriftgrösse, Farbe und Schrifttyp, ist verboten." oder "Alle Begriffe des Hinweises müssen in derselben Schriftgrösse, Farbe sowie im selben Schrifttyp angebracht werden."</p>
DILV	Art. 7c	<p>Auf den gesamten Art. 7c ist gemäss den Ausführungen unter den allgemeinen Bemerkungen zu verzichten.</p> <p>Falls Art. 7 c eingeführt wird, sind diverse Anpassungen, insbesondere auch unter Art. 7c Abs. 1 bis 5 nötig.</p>	
DILV	Art. 7c Abs. 1	<p>Gemäss Abs. 1 ist der Hinweis anwendbar bei Fleisch, Fisch, Milch, Eiern und Honig <i>und den daraus hergestellten Erzeugnissen</i>.</p> <p>Auf Basis der Ausführungen unter den allgemeinen Bemerkungen ist es angebracht, den Hinweis mindestens auf die Primärprodukte zu beschränken.</p> <p>Gemäss Erläuterungen soll der Hinweis bei Fleisch von in freier Wildbahn lebenden Tieren (Wild und Fisch) nicht möglich sein. Das Aufführen der Ausnahmen würde zur besseren Verständlichkeit beitragen.</p> <p>Der Hinweis ist aufgrund des Täuschungsaspektes nicht nur auf die Futterpflanzen zu beziehen, sondern auf alle Futtermittel.</p>	<p>Wird ein Hinweis eingeführt, so sollte sich dieser auf die Primärprodukte Fleisch, Fisch, Milch, Eier und Honig beschränken. Der Anwendungsbereich unter Abs. 1 sollte in diesem Sinne angepasst werden.</p> <p>Die Ausnahmen, bei welchen der Hinweis nicht anwendbar ist, sollten zum besseren Verständnis ebenfalls aufgeführt werden.</p> <p>Der Hinweis ist auf alle Futtermittel zu beziehen: "Hinweis «Produktion ohne gentechnisch veränderte Futtermittel»".</p>
DILV	Art. 7c Abs. 1 Bst. a	<p>Zur besseren Interpretation der Begriffe hinsichtlich Futtermittel sollte auf die Futtermittel-Verordnung FMV Bezug genommen werden (Artikel 3). Umfasst der Begriff "Futtermittelzusätze" auch die Futtermittelzusatzstoffe, die Verarbeitungshilfsstoffe, die Trägerstoffe sowie Kokzidiostatika und Histomonostatika? Es ist nicht klar, was mit Futtermittelzusätzen gemeint ist.</p> <p>Es sollten hier auch die Verarbeitungshilfsstoffe und Trägerstoffe von Futtermitteln eingeschlossen werden. Gerade Trägerstoffe von Futtermittelzusatzstoffen könnten beispielsweise aus GVO-Mais gewonnen worden sein.</p> <p>Es ist nicht klar, was der Unterschied ist zwischen den Wortlauten "die aus gentechnisch veränderten Pflanzen <i>bestehen</i>" und "<i>solche enthalten</i>". Meint man mit dem Ausdruck "die aus gentechnisch veränderten Pflanzen <i>bestehen</i>" vom Inhalt her "die gentechnisch veränderte Pflanzen sind"?</p>	<p>Wird an Art. 7c festgehalten: Präzisere Angabe zu Futtermitteln inklusive spezifischer Stoffe. Direkter Bezug auf Art. 3 FMV nehmen.</p> <p>Beispielsweise (sämtliche Futtermittel sind eingeschlossen): "... keine Futtermittel und keine <i>Stoffe nach Art. 3 Abs. 1 und 2 der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011</i> eingesetzt wurden, <i>die GVO sind</i>, solche enthalten oder aus solchen gewonnen wurden; und"</p>

Revision Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel (VGVL, SR 817.022.51): Anhörung bis 31.3.2014

		Wenn dem so ist (was logisch wäre), sollte man den Wortlaut "die gentechnisch veränderte ... sind" übernehmen, weil dies in der VGVL und der LGV der übliche Wortlaut ist und auf diese Weise die Interpretation erleichtert wird.	
DILV	Art. 7c Abs. 1 Bst. b	Es geht nicht hervor, auf welchen Artikel sich der Verweis auf die FMV betreffend der Schwellenwerte für unbeabsichtigte oder technisch unvermeidbare Vermischungen bezieht. Zur besseren Interpretation sollten die Artikel der FMV ergänzt werden. Beziehen sich die Schwellenwerte auf Art. 66 Abs. 2 und Art. 68 FMV?	Ergänzung der Artikel der FMV, worauf sich die Schwellenwerte beziehen.
DILV	Art. 7c Abs. 3	Der Absatz sollte sich nur auf die Anforderungen bei Primärprodukten beziehen. Mindestens bei Lebensmitteln tierischer Herkunft (wie Wurstwaren), welche aus mehreren Zutaten bestehen, sollte auf die Einführung des Hinweises "Produktion ohne gentechnisch veränderte Futterpflanzen" verzichtet werden. Es sind dabei die Ausführungen unter den allgemeinen Bemerkungen zu beachten (Täuschungsaspekt, Kontrollaufwand etc.). Der <i>Wortlaut</i> des Hinweises "Produktion ohne gentechnisch veränderte Futterpflanzen" macht bei aus mehreren Zutaten zusammengesetzten Lebensmitteln (Fleischerzeugnisse, Fruchtjoghurts etc.) keinen Sinn und ist missverständlich. Bei der Herstellung des Fertigproduktes werden von den Milch- oder Fleischverarbeitern keine Futtermittel eingesetzt. Der Hinweis müsste sich auf die Produktion der Zutaten tierischen Ursprungs beziehen und nicht auf das produzierte Endprodukt. Wie bei Art. 7b Abs. 3 werden auch bei Art. 7c Abs. 3 die bei der Herstellung eingesetzten <i>Verarbeitungshilfsstoffe</i> nicht erfasst (Details siehe unter Art. 7b Abs. 3). Der Einsatz von GVO-Verarbeitungshilfsstoffen (wie bewilligtes GVO-Labenzym) bei der Käseherstellung wäre somit erlaubt. Es sollten keine Verarbeitungshilfsstoffe eingesetzt werden können, die GVO sind, solche enthalten oder daraus gewonnen wurden. Verarbeitungshilfsstoffe müssten separat aufgeführt werden.	Wird Art. 7c nicht weggelassen, Abs. 3 so anpassen, dass sich dieser nur auf Fleisch, Fisch, Milch, Honig und Eier (Primärprodukte) bezieht.
DILV	Art. 7c. Abs. 4	Der Absatz ist auf Basis der Änderungsvorschläge unter Art. 7c Abs. 1 und 3 nicht mehr nötig.	Abs. 4 streichen.
DILV	Art. 7c Abs. 5	"Die Gestaltung des Hinweises muss, namentlich bezüglich Schriftgrösse, Farbe und Schrifttyp, einheitlich sein". Es geht nicht klar hervor, worauf sich diese Vorschrift bezieht. Es kann damit die einheitliche Gestaltung des Hinweises im Vergleich zu anderen Kennzeichnungsvorschriften gemeint sein wie Zutaten etc. Laut Rücksprache	Die Vorschrift ist klarer zu formulieren. Beispielsweise: "Einzelne Teile des Hinweises dürfen namentlich nicht durch Schriftgrösse, Farbe und Schrifttyp hervorgehoben werden." oder

Revision Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel (VGVL, SR 817.022.51): Anhörung bis 31.3.2014

		des VKCS mit dem BLV dürfen keine Wörter innerhalb des Hinweises hervorgehoben werden (beispielsweise Hervorhebung "ohne Gen").	"Das Hervorheben einzelner Teile des Hinweises, namentlich durch Schriftgrösse, Farbe und Schrifttyp, ist verboten." oder "Alle Begriffe des Hinweises müssen in derselben Schriftgrösse, Farbe sowie im selben Schrifttyp angebracht werden."
--	--	---	--